

Jugendordnung des Herdecker Kanu-Clubs 1925 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Herdecker Kanu-Clubs sind weibliche und männliche Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Herdecker Kanu-Clubs führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Herdecker Kanu-Clubs sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und der zeitgemäßen Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Herdecker Kanu-Clubs sind:

die Jugendversammlung
der Vereinsjugendtag
der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Herdecker Kanu-Clubs. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebenen zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Herdecker Kanu-Club 1925 e.V.

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang und Pressemeldung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
neu
- g) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 9. Lebensjahr. (geändert 31.01.1998 Die Jugendwarte)

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) ~~Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
Jugendwart und Jugendwartin bzw.
Jugendwartin und Jugendwart,
ein (e) Beisitzer(in) für das Protokoll,
sowie drei Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
(Jugendabteilungen mit Weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten auch weibliche und männliche Jugendvertreter wählen)~~

~~Der Vereinsjugendausschuss besteht aus~~

~~1. Jugendwart(in),~~

~~2. Jugendwart(in),~~

~~und Stellvertreter (in),~~

~~ein Beisitzer(in) für das Protokoll sowie~~

~~den drei Jugendlichen die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind~~

~~(geändert 07.03.1992 / Gernot Moll (1. Jugendwart)/ E. Reineke (2. Jugendwart)~~

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- 1. + 2. Jugendwarte(innen) und den drei Jugendvertretern. (geändert 24.02.2008 Uwe Braun und Claudia Lindenau)

Herdecker Kanu-Club 1925 e.V.

- b) ~~Der Jugendwart und seine Stellvertreterin bzw. die Jugendwarte und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.~~

~~Die Jugendwartinnen und deren Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. (Geändert 07.03.1992 / Gernot Moll (1. Jugendwart)/ E. Reineke (2. Jugendwart))~~

Die Jugendwarte(innen) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes
(geändert 24.02.2008 / Uwe Braun und Claudia Lindenau)

- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
~~Jugendwartin und Jugendwart werden jeweils in den Jahren mit ungeraden Jahreszahl, die Vertreter in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen gewählt. Die Jugendwart(innen) werden jeweils in den Jahren mit ungeraden Jahreszahl, die Vertreter(in) in den Jahren mit der geraden Jahreszahl gewählt. (geändert 07.03.1992/Gernot Moll (1. Jugendwart) E. Reineke (2. Jugendwart))~~

Der 1. Jugendwart(in) wird jeweils in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen;
der 2. Jugendwart(in) in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
(geändert 24.02.2008 / Uwe Braun und Claudia Lindenau)

- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i) ~~Die Beiträge sind nur halbjährlich zahlbar. Am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres. Bei Eintritt in den Verein muss der Beitrag sofort für ein halbes Jahr im Voraus bezahlt werden.~~

Die Beiträge sind jährlich zahlbar. Bei Eintritt in den Verein wird im Voraus anteilmäßig für das laufende Jahr bezahlt.
(geändert 24.02.2008 / Uwe Braun und Claudia Lindenau)

Herdecker Kanu-Club 1925 e.V.

- j) Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung bei den Jugendwarten oder deren Vertreter – mit einer Frist von 3 Monaten – zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. (geändert 31.01.1998 Die Jugendwarte)

§ 6 Wettkampfordnung

- a) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des DKV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.
- b) Sollte ein Jugendlicher für einen anderen Verein Kanu-Wander- oder Leistungssport ausüben wollen, ist dieses dem Jugendvorstand mitzuteilen. Bei anderen Sportarten nur nach Rücksprache mit dem Fachwart (Trainer). Die Leistung im Training Wander- und Rennsport darf nicht zurückstehen. Bei Nichtbeachtung wird der Jugendliche aus dem Herdecker Kanu-Club ausgeschlossen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung des Herdecker Kanu-Clubs 1925 e.V.

Herdecke /Ruhr 14.03.1981
Karel Goth / Ingeborg Lömker
(Jugendwart) / (Jugendwartin)

Änderungen:

Vom 07.03.1992 = Gernot Moll und E. Reineke

Vom 31.01.1998 = Die Jugendwarte

Vom 24.02.2008 = Uwe Braun und Claudia Lindenau